

Statuten

TSV 1860 Fan Club Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "TSV 1860 Fan Club Schweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Anhängerschaft des TSV 1860 München e.V. und die Kameradschaft der TSV 1860 Fans in der Schweiz.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden. Für Minderjährige haben die Eltern zu handeln. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Erfolgt eine Ablehnung, kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Den Beitrag, der jährlich im Voraus zu entrichten ist, setzt die Mitgliederversammlung fest.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Über den Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Jeder von Ihnen kann den Verein alleine gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Er wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

7. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal für das zurückliegende Kalenderjahr statt. Ausserdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen

werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher ausser Betracht. Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungsart bestimmt der Präsident. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Präsidenten sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

8. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

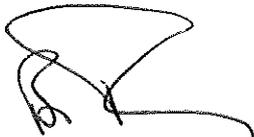
9. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche Kinderhilfswerke unterstützt.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Mai 2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



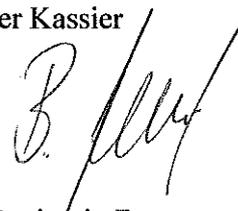
Bruno Tschirky

Der Vizepräsident:



Martin Obermüller

Der Kassier



Benjamin Fust